

Satzung über die Benutzung von Räumen in den Grundschulen Pulsnitz und Oberlichtenau sowie im Bürgerhaus Oberlichtenau

vom 14.07.2022

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz am 14.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Pulsnitz betreibt die Schulräume (Fachunterrichtsräume und Speisesäle) in den Grundschulen Pulsnitz (Dr. Michael-Str. 2) und Oberlichtenau (Keulenbergstraße 6) sowie den Vereinsraum mit Küche im Obergeschoss des Bürgerhauses Oberlichtenau, Am Sportplatz 5 als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Begründung des Benutzungsverhältnisses, Laufzeit

- (1) Die Räume gemäß § 1 im Sinne dieser Satzung sind Eigentum der Stadt Pulsnitz. Sie dienen primär städtischen Zwecken (z.B. Schule, Ortschaftsrat) und können unter bestimmten Bedingungen anderen Interessenten zur Benutzung überlassen werden.
- (2) Die beabsichtigte Benutzung ist vorher schriftlich bei der Stadt Pulsnitz mit der Angabe des Termins, der Benutzungszeit, der Art der Benutzung und der Teilnehmerzahl zu beantragen.
- (3) Die Schulräume werden von der Stadt Pulsnitz ggf. in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung vergeben, sofern dadurch nicht die Belange der Schule beeinträchtigt werden.
- (4) Ein Antrag auf Benutzung der Räume ist abzulehnen, wenn durch die beantragten Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung städtischen Eigentums oder Sachwerte Dritter zu befürchten ist.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- (6) Zwischen der Stadt und dem Antragsteller wird ein Benutzungsvertrag abgeschlossen, worin alle Bedingungen geregelt sind.

- (7) Die Laufzeit eines Benutzungsvertrages für Schulräume in kommunalen Schulen beträgt höchstens ein Schuljahr und ist an den Schuljahresrhythmus gebunden.
- (8) Die Benutzung von Schulsportanlagen regelt sich nach der Satzung über die Nutzung der Sportstätten.

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Die in § 1 genannten Räume können für ideelle Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, insbesondere den Jugendverbänden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, politischen Parteien und Organisationen, Landeskirchen, Religionsgemeinschaften und religiösen Vereinigungen sowie Vereinen mit gemeinnützigem Charakter. Außerdem kann die Nutzung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Informationsveranstaltungen sowie Veranstaltungen mit kulturell-künstlerischem Charakter beantragt werden. Darüber hinaus kann der Vereinsraum mit Küche im Bürgerhaus auch Privatpersonen für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.
- (3) Für Veranstaltungen mit Erwerbszwecken werden die Räume nicht überlassen.
- (4) Fachunterrichtsräume werden in den Schulen nicht zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Übernachtung in Schulräumen kann nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Aufsichtspersonal genehmigt werden, wobei die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu beachten sind.

§ 4 Benutzungszeit der Schulräume

- (1) Schulräume werden nur in der unterrichtsfreien Zeit überlassen. In den Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung von Schulräumen ausgeschlossen. In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung zugelassen werden.
- (2) Die Nutzungszeit wird montags bis freitags jeweils nach Unterrichtsschluss bis 18.00 Uhr beschränkt.
- (3) Während der Schulferien sowie samstags und an Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung nur dann möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

§ 5 Nutzungsgegenstand

- (1) Nutzungsgegenstand sind in den Schulen nur die Fachunterrichtsräume und Speisesäle (z.B. keine Klassenzimmer und Lehrerzimmer) mit dem Stuhl- und Tischmobilier einschließlich Sanitärräume.
- (2) Mit der Antragstellung ist der Nutzungsgegenstand genau zu beschreiben.
- (3) Die Nutzungsgegenstände werden im besenreinen und ohne starke Verschmutzungen dem Benutzer bekannten und durch ihn vorher besichtigten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel bei Übergabe durch die Vertreter der Stadt nicht geltend macht.
- (4) Hinsichtlich des Zustandes und der Benutzbarkeit des Zubehörs und des Inventars der Räume insbesondere der Küche im Vereinsraum Bürgerhaus kann seitens der Stadt keine Gewähr übernommen werden.

§ 6 Nutzung der Räume

- (1) Der Nutzungsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, in und an den Räumen ohne Zustimmung der Stadt oder deren Beauftragten Veränderungen vorzunehmen.

§ 7 Benutzungsrichtlinien

- (1) Die beantragten Räume dürfen nur in der bewilligten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Dies beinhaltet auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung.
- (2) Die bereitgestellten Räume sind dem Benutzer vor der Überlassung zuzuweisen und nach Beendigung wieder im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Sofern dem Benutzer die Schlüsselgewalt übertragen wird, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.
- (3) Die vertraglich vereinbarte Benutzungszeit erstreckt sich auf den Zeitraum vom Zutritt bis zum Verlassen des Gebäudes.
- (4) Die Benutzung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers durchgeführt werden.
- (5) Den Beauftragten der Stadt und der Schule ist der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen in den Schulräumen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.

- (6) Alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die geltenden Bestimmungen im Brandschutz sind vom Benutzer einzuhalten.
- (7) Die Schul- und Hausordnung ist dem Benutzer bekannt zu geben und von ihm zwingend einzuhalten.
- (8) Die Gebäude und Anlagen sowie Einrichtungsgegenstände sind vom Benutzer schonend und pfleglich zu behandeln.
- (9) Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung insbesondere hinsichtlich der Möblierung im vorherigen Zustand zurückzugeben. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung der Stadt bzw. deren Beauftragten.

§ 8 Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Räume zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den benutzten Räumen und deren Ausstattung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden.
- (2) Der Benutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Räume gegen ihn oder gegen die Stadt Pulsnitz geltend gemacht werden. Wird die Stadt Pulsnitz wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Stadt Pulsnitz von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
Er hat der Stadt beim Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten. Er haftet für Schäden, die der Stadt Pulsnitz durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeiten entstehen.
- (3) Die Stadt Pulsnitz haftet nicht für die vom Benutzer mitgebrachten Gegenstände.

§ 9 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Die Stadt Pulsnitz ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe der Räume zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.
- (2) Ein Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen liegt auch bei Missachtung der Anordnungen der Stadt oder ihrer Beauftragten vor. Ein Vertragsverstoß liegt auch vor, wenn die Räume abweichend von einem Dauernutzungsvertrag zusammenhängend mehr als zwei Mal nicht genutzt wurde, ohne dass die Stadt davon vorher in Kenntnis gesetzt worden ist.

§ 10 Widerruf

Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis ganz oder teilweise widerrufen,

- wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Schulanlagen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist,
- wenn die Stadt die Räume für eine im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltung selbst nutzen oder überlassen will oder
- wenn die Betriebs- oder Funktionstüchtigkeit der Räume nicht gewährleistet ist.

In diesen Fällen ist eine Verpflichtung der Stadt Pulsnitz, Ersatzräume zur Verfügung zu stellen, ausgeschlossen.

§ 11 Allgemeines

Für die Überlassung von Räumen werden Gebühren nach § 12 dieser Satzung festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Vertragsschluss. Der Benutzer hat auf Verlangen der Stadt Vorschüsse zu leisten.

§ 12 Höhe der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren je Stunde für die Nutzung je Raum werden wie folgt festgesetzt:

Fachunterrichtsräume in den Grundschulen	12,00 EUR
Speisesäle in den Grundschulen	15,00 EUR
Vereinsraum mit Küche im Bürgerhaus Oberlichtenau	12,00 EUR

Beim Vereinsraum im Bürgerhaus beträgt die Gebühr im Falle einer zusammenhängenden Nutzung bis maximal 11 h 80,00 EUR. Berechnet wird jede angefangene Stunde.

Die oben genannten Gebührensätze verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 13 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Benutzungen der Stadt Pulsnitz mit ihren Einrichtungen sind gebührenfrei.
- (2) Für eingetragene, gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Pulsnitz erfolgt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % der in § 12 genannten Gebührensätze.

§ 14
Fälligkeit der Gebührenforderung

- (1) Die Gebühren sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage nach Unterzeichnung des Benutzungsvertrages gemäß § 2 Abs. 6 spätestens aber vor Nutzungsbeginn fällig.
- (2) Die Gebühren für eine fortlaufende Benutzung sind vierteljährlich nachträglich, jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober fällig.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Nutzung von Schulräumen vom 15.12.2010 außer Kraft.

Pulsnitz, den 15.07.2022

Barbara Lüke
Bürgermeisterin

-Siegel-